



Kreisverwaltung Vulkaneifel

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun



LANDKREIS
VULKANEIFEL

ab 23/3/12
21.03.2012

Abteilung
Bauen, Umwelt,
Schulen u. Kultur
Unser Zeichen

Gegen Empfangsbestätigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 115

Formantrag vom 27.06.2011

Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen, zuletzt eingegangen am 08.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

zu dem o. a. Antrag ergeht hiermit der nachfolgende Bescheid:

I. Genehmigung

Auf Formantrag sowie der nachfolgenden Nachreichung zu Antrag und Unterlagen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1, 6, 12 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504 ff), den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 ff) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, (BGBl. I S. 1757 ff, 2797), alle Vorschriften jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E- 82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,00 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Nennleistung von 2300 kW in der Gemarkung Scheid, Standort Flur 3, Flurstück 115, erteilt.

II. Immissionsschutz

Immissionsort „G Kyllweg 25“

Wie aus den beigegeführten Unterlagen zu dem Antrag ersichtlich, wurden im vorhergehenden Verfahren seitens der Ortsgemeinde Dahlem Bedenken vorgebracht. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass ein Teil der Ortslage „Frauenkron“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sei. Wie i. R. einer Besichtigung vor Ort festgestellt wurde, ist der gesamte Ort landwirtschaftlich geprägt. Insbesondere befindet sich südlich der betroffenen Bebauung ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb (Rinderhaltung) der keineswegs darauf schließen lässt, dass sich unmittelbar angrenzend ein Wohngebiet entspr. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anschließen kann. Auf Grund der topografischen Situation muss dort aber stets auch mit Kaltluftabflüssen in Richtung der Wohnbebauung gerechnet werden, so dass es hier immer wieder zu Geruchsbeeinträchtigungen durch den o. g. landwirtschaftlichen Betrieb kommen wird. Dies begründet die Annahme, dass man dort von einem Dorfgebiet i. S. des § 5 BauNVO ausgehen muss. Demzufolge wird in diesem Bereich auch von einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nachtzeit ausgegangen.

Immissionsort „Wiesenhof T-2“

An diesem Immissionsort gilt ein immissionsrichtwert von 45 dB(A), da es sich um ein bewohntes Gebäude im Außenbereich handelt. Dort wird der Immissionsrichtwert aber bereits durch div. Vorbelastungen anderer, vorhandener Windkraftanlagen überschritten, weswegen die Zusatzbelastung mind. 10 dB(A) incl. der Prognoseunsicherheit unter dem v. g. Immissionsrichtwert liegen muss. Bei der Vorbelastung nicht berücksichtigt werden die Windkraftanlagen, deren Beitrag nach Nr. 2.2 der TA-Lärm jeweils 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.

14. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	IRW tags	IRW nachts
IPT-2	Wiesenhof	2529956	5580982	Gauß-Krüg.	60 dB(A)	45 dB(A)
IPT-2	Wiesenhof	316538	55822460	UTM-Gittern.	60 dB(A)	45 dB(A)

darf der dort genannte Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

15. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 - 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA Fa. ENERCON, Typ E-82 E 2

103,4 dB (A)

16. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

17. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

18. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil inklusive der Prognoseunsicherheit an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	Immissionsanteil
IPT-2	Wiesenhof	2529956	5580982	Gauß-Krüg.	36,6 dB(A) nachts
IPT-2	Wiesenhof	316538	55822460	UTM-Gittern.	36,6 dB(A) nachts

19. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

20. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die Wind- und Anlagedaten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unaufgefordert vorzulegen.

21. Zum Zweck der Abnahme- oder Überwachungsmessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die beantragte Windkraftanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht abzuschalten.

22. Durch einen geeigneten, anerkannten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage an dem maßgeblichen, unter **Nr. 18** genannten **Immissionsort „IP T-2 Wiesenhof“** die Gesamtbelastung sowie die Zusatzbelastung - ggfls. auch an einem Ersatzimmissionsort zur Bestimmung des Schalleistungspegels- des durch die beantragte Windkraftanlage erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während der ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung). Die Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen und der Messbericht dort unverzüglich zweifach vorzulegen.